

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1921

5.8.1921 (No. 180)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsruher
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortlich:
J. B. Redakteur
E. R. f.
Druck
und Verlag:
G. Baumannsche
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 21.40 M.; — Einzelnummer 25 P. — Anzeigengebühr: die 1mal gebaltene Zeitspalt über deren Raum 30 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Abgabe, der als Kassensatz gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Anzeigenebung, drucktechnischer Verbesserung und Konstruktionsarbeiten fällt der Absatz fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Ausschaltung, Betriebsstörung im einem Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Abnehmer keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Druckfahnen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Die wirtschaftliche Vertretung der badischen Regierung in Berlin.

Die Geschäftsräume der für die Wahrnehmung der badischen wirtschaftlichen Interessen in Berlin tätigen Vertreter der Regierung sind in dem Gebäude der badischen Gesandtschaft in Berlin W. 9, Lennestraße 9 (Fernruf: Kurfürst 9561) zusammengelegt worden. Die wirtschaftliche Vertretung der badischen Regierung in Berlin, deren Aufgabe die Geltendmachung der badischen Wirtschaftsinteressen und die Unterstützung des badischen Gewerbes sowohl in Fragen allgemeiner Art als in Einzelfällen bildet, ist der badischen Gesandtschaft angegliedert und steht unter der unmittelbaren Leitung des stellvertretenden badischen Reichsratsbevollmächtigten, Ministerialrat Dr. Fecht.

Die Verschärfung der gesetzl. Vorschriften über die Einstellung Schwerbeschädigter.

Im Reichsgesetzblatt vom 29. Juli (Seite 947) ist eine neue Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in privaten Betrieben erschienen. Nach dieser Verordnung, die bereits am 1. August in Kraft getreten ist, haben private Arbeitgeber auf 20 (bisher 25) bis einschließlich 50 insgesamt vornehmlich Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Auf je 50 weitere Arbeitnehmer entfällt mindestens ein weiterer Schwerbeschädigter, dabei wird nach der neuen Verordnung ein Übermaß von 20 Arbeitnehmern wollen 50 gerechnet. Bei der Berechnung dieser Zahlen werden mehrere in Baden befindliche Betriebe, Büros und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusammengefasst. Durch die neue Verordnung werden eine ganze Anzahl kleinerer Betriebe, Büros, die bisher nur der Einstellungsfrist nach § 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter unterlagen, auch der prozentualen Einstellungsfrist neu unterworfen. In anderen Betrieben wird durch die neue Verordnung vielfach die Einstellung weiterer Schwerbeschädigter erforderlich. Bis längstens 1. Januar 1922 müssen die Vorschriften der neuen Verordnung durchgeführt sein. Vorläufige oder groß zahlreiches Aufheben der Einstellungsverpflichtung kann von den Schlichtungsausschüssen auf Antrag der Hauptfürsorgestelle für jeden einzelnen Fall mit einer Höhe bis zu 10.000 M. belegt werden. Die neu unter die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter fallenden Betriebe werden deshalb gut tun, möglichst bald dem zuständigen Arbeitsnachweis oder der Hauptfürsorge in Karlsruhe, Schloßbezirk 10, diejenige Arbeitsstelle zu bezeichnen, die mit einem Schwerbeschädigten besetzt werden soll.

Abgabe von Futtergras aus Waldungen.

Die Forstabteilung des Finanzministeriums hat schon in diesem Frühjahr, als sich infolge der lang andauernden trockenen und kalten Witterung eine erhebliche Futterknappheit bemerkbar machte, besondere Anordnungen getroffen, um Futtergras aus Staats- und Gemeindefeldern verfügbar zu machen. Nachdem der Futtermangel sich durch die außerordentliche Dürre dieses Sommers nunmehr noch erheblich vermehrt hat, wurden die Forstämter unter dem 4. d. M. neuerdings ermächtigt, in weitgehendem Maße die Gewinnung des Futtergrases im Waide zuzulassen, insbesondere auch die jüngsten Schläge der Mittel- und Niederwaldungen zur Verfügung zu stellen. Drückstellen mit jungem Aufwuchs (natürliche Leerdünen) oder wertvollen Pflanzungen, deren sichere Vermehrung bei der Grasgewinnung zu erwarten wäre, müssen jedoch verschont bleiben.

In den Staatswaldungen werden die Futtergrasplätze in entsprechenden Lagen unter Anpassung an den örtlichen Bedarf in der Regel versteigert werden. Gegen Preissteigerungen sind geeignete Maßnahmen angeordnet, namentlich durch Versteigerung des Preis der Steigerer. Versteigerung sollen in erster Linie die wirtschaftlich schwachen Landwirte finden. Handabgaben sind in solchen Fällen zugelassen.

Die Anschläge werden den Futterpreisen der Gegend angepasst werden. Die Forstabteilung hat von diesen Maßnahmen auch die Standesherrenschaften des Landes verständigt mit dem Ersuchen, im gleichen Sinne zu verfahren, nachdem die Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 13. April 1916 Nr. 5146 Reichsgesetzblatt S. 275/76 noch in Kraft ist. Nach dieser Verordnung können die Besitzer von Forsten und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, Futtermittel zur Verfügung zu stellen.

Es darf von den übrigen Waldbesitzern erwartet werden, daß sie in ihren Waldungen vorhandenen Futtergrasen in gleicher Weise den Landwirten zur Verfügung stellen.

Osterreichisches Konsulat.

Die österreichische Regierung hat den Herrn Direktor Wilh. Menzinger in Karlsruhe zum Honorarkonsul für das Land Baden mit Ausnahme des Kreises Mannheim ernannt. Nachdem ihm das Reich des Exequatur erteilt hat, wird er hiermit zur Ausübung konsularischer Funktionen für das bezeichnete badische Staatsgebiet zugelassen.

Die französische Kriegshilfe für Polen.

Man schreibt uns: In einem flammenden Artikel der Pariser „Humanité“ werden die französischen Soldaten des Jahrganges 1920/21 aufgefordert, sich nicht nach Polen transportieren zu lassen. Ferner ergeht an die Arbeiterschaft die Weisung, mit allen Mitteln den Transport von Kriegsmaterial nach Polen zu verhindern. Die französischen Arzeneal arbeiten fieberhaft für polnische Zwecke. Tag und Nacht werden ohne Unterbruch Maschinengewehre, Kanonen, Granaten, Patronen und Flugzeuge für Polen angefertigt. Ein französischer Dampfer, der nach Danzig geht, hat 88 Geschütze und 608 Tonnen Munition an Bord. In Auberwillers werden giftige Gase für das polnische Kriegsministerium hergestellt.

Diese und andere Hinweise auf die französischen militärischen Leistungen für Polen bringt die „Humanité“ und sagt dazu: „Durch ihr Geheimabkommen mit Polen hat unsere demokratische Regierung sich an Händen und Füßen gebunden verpflichtet, dem polnischen Imperialismus zu dienen“. Die auf Kriegsfuß gesetzte 11. Division ist zum Abtransport nach Ostpreußen bereit. Ob sie nun durch Deutschland oder auf dem Wasserweg nach Ostpreußen gelangt, meint die „Humanité“, jedenfalls sei Marschall Foch bereit, die Division an Ort und Stelle zu empfangen. Und so erzählt man denn von den merkwürdigen Urlaubsplänen des französischen Marschalls, der sich im August nach Warschau begibt, begleitet von seinem Stabschef, General Wegand. Schon aus dem letzteren Umstande geht deutlich hervor, daß es sich hier nicht um einen gewöhnlichen Urlaub handelt. Der Marschall organisiert irgend einen Krieg, der von Polen mit Hilfe Frankreichs geführt werden soll. Das Pariser Blatt glaubt, daß die französische Waffenhilfe für Polen dem neuen Krieg gegen Sowjetrußland gelte, wahrheitslieblicher ist aber, daß der französische Aufmarsch an der Seite Polens die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Geheimvertrage bezweckt. Die „Humanité“ lieg ja selber durchblicken, daß Oberstleutnant durch dieses Geheimabkommen von Frankreich Polen zum größten Teile „überlassen“ wurde. Wenn die Entente konferenz anders beschließen sollte, wäre für Frankreich die Bündnispflicht gekommen.

Daß angesichts dieser offenen französischen Waffenhilfe für Polen, die das so allseitig Pariser Blatt in aller ihrer vielseitigen Formen zeigt, Frankreich überhaupt noch beansprucht, in Ostpreußen als ein Mandatar der Großmächte aufzutreten, erscheint der „Humanité“ als der Gipfel der politischen Geschicklosigkeit. Wenn das Blatt die französischen Proletarier auffordern würde, sich jeder aktiven oder passiven Unterstützung der Anhebung deutscher Rechte in Ostpreußen zu enthalten, wäre zweifellos die Auswirkung dieses Appells wesentlich geringer als sie der Sinn auf die Bedeutung der französischen Expedition nach Polen als Bedrohung der russischen Revolution und gegenrevolutionären Akt erzielt. Immerhin besteht ja schon ein Zusammenhang zwischen der Erdridung Deutschlands in Ostpreußen und einer Vernichtung des roten Rußland. Beide sind ein Schreckensgespenst für den französisch-polnischen Imperialismus, und die deutsch-russische Gefahr wird die Ferienjahre des Herrn Foch in Warschau ernstlich beschäftigen.

Freiburg (Br.). Emil Friedrich Broder.

Waffenfunde, Orgesch und Rechtspflege in Baden.

In der Landtagsitzung vom 29. Juli nahmen, wie schon berichtet, Staatspräsident Trunt in seiner Eigenschaft als Justizminister und Minister Kemmle das Wort zur Beantwortung der Interpellation betr. die Waffenfunde im Wald und die Geheimorganisation Eicherich in Baden sowie die angeblichen Eingriffe des Ministers des Innern in die Rechtspflege. Die Neben sind bisher in der Öffentlichkeit nur in gekürztem Auszug bekannt geworden; angesichts der politischen Bedeutung der Angelegenheit erscheint es uns jedoch angebracht, sie in ihrem uns nunmehr vorliegenden ausführlichen Wortlaut wiederzugeben.

Justizminister Trunt führte aus: Ich will zunächst eine Antwort geben zu der Anfrage Nr. 90, der Anfrage der Herren Strobel und Gen. Ich muß mir bei dieser Beantwortung außerordentliche Beschränkungen auferlegen, denn dem Justizminister sind hinsichtlich anhängiger Verfahren strenge und feste Grenzen gezogen, und ich bin willens, diese Grenzen rücksichtslos einzuhalten (Waboo), um meinerseits mit einem Vorwurf nicht zugunsten und um meinerseits mit der Unabhängigkeit der Gerichte und in ein schwebendes Verfahren unter gar keinen Umständen einzugreifen (Waboo). Ich will demgemäß meinerseits sagen: Über die Waffenfunde bei Wodman bei dem Gut Kargen am Bodensee, die Waffenfunde in und bei Osterburken sind Ermittlungsverfahren im Sinne der §§ 158 ff. A. St. P. O. durch die zuständigen Staatsanwaltschaften sofort in Gang gebracht worden und diese Ermittlungsverfahren sind, wie ich auf Grund schärfster allgemeiner Dienstaufsichtsüberwachung, und zwar zusammen mit dem Herrn Generalstaatsanwalt, verfolgen kann, mit allem gesetzlich möglichen Nachdruck und mit der größten Beschleunigung geführt worden. Ich muß erklären, es hat nichts an Energie fehlend einer Staatsanwaltschaft gemangelt, es ist nichts schwebend besorgt worden, und es ist nicht irgendwie etwas versäumt worden, weder sachlich noch

in der Zeit. Die Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörde sind noch nicht abgeschlossen. Aber die Umstände, weshalb ein Abschluß der Verfahren noch nicht möglich war, Näheres zu sagen, bin ich zur Zeit außerstande.

Entscheidungen der Staatsanwaltschaft in der Richtung einer Überleitung in das gerichtliche Verfahren oder in der Richtung etwaiger Einstellung konnten aus Gründen, welche außerhalb der Verantwortung der Staatsanwaltschaften liegen, bis jetzt noch nicht erfolgen und liegen aus diesem Grunde noch nicht vor.

Über Personen und Organisationen, welche an der Verheimlichung von Waffen etwa beteiligt sind, etwas zu sagen, ist bei diesen Ständen der Strafverfolgung für den Justizminister nicht angängig. Ich weiß angesichts des Standes des Verfahrens nicht, wer bei den Waffenfunden als „beteiligt“ im Sinne einer strafgesetzlichen Bestimmung in Betracht kommt; jetzt wären nur in Untersuchung genommene Persönlichkeiten zu nennen; erst der Abschluß des Verfahrens bei der Strafverfolgungsbehörde oder etwa erst einer Entscheidung des Gerichtes wird festzustellen haben, wer „beteiligt“, wer etwa im Sinne des Strafgesetzes und in Bezug auf die Tatbestände hinsichtlich der Waffenfunde bei Gut Kargen und im Odenwald (d. h. in und bei Osterburken) „schuldig“ ist.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren wegen der Waffenfunde waren auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen durchzuführen über das Bestehen gesetzwidriger Organisationen militärischer oder sonstiger, insbesondere polizeilicher Art. Auch diese Verfahren, welche mit allem gesetzlichen Nachdruck und mit aller möglichen Beschleunigung geführt wurde, konnten noch nicht zu einem Abschluß kommen, so daß auch darüber heute noch nicht nähere Auskunft gegeben werden kann. Auch mit Bezug auf diese Angelegenheiten kann ich nur sagen: es geht nicht an zu behaupten, die Staatsanwaltschaft, irgend einer der mit den Sachen befaßten Staatsanwälte hätte nicht energisch genug seine Pflicht getan. Diese Ermittlungsverfahren sind in der Richtung, ob die Staatsanwälte nach Recht und Gesetz ihre Pflicht tun, überwacht worden, und es kann festgestellt werden: Den Staatsanwälten, welche in den Verfahren tätig gewesen sind, muß ich Lob und Anerkennung aussprechen (Rufe bei den Sozialdemokraten: Gut, Bravo!). Ich kann weiter sagen: grundsätzlich und mehrfach ausgesprochen hat meine Anweisung an die Staatsanwälte immer gelautet:

„Meine Herren, in der Rechtspflege und bei der Strafverfolgung ist Politik nicht unsere Sache; Sie haben zu verfolgen nach Recht und Gesetz, Sie haben demgemäß Ihre Pflicht zu tun — nicht mehr und nicht weniger! (Lebhafte Beifall). Ich bin meinerseits auch der Überzeugung, daß die Staatsanwaltschaften auch durchaus in diesem Sinne verfahren sind.“

Zu dem, was von Seiten des Herrn Kollegen Strobel in der Begründung der Anfrage gesagt worden ist, will ich nur kurze Bemerkungen beifügen.

Eine seiner Äußerungen könnte dahin verstanden werden, daß von Nachbarländern reaktionäre Organisationen oder „reaktionäre Waffen“ nach Baden „importiert“ worden seien. Soweit die Nachbarländer in diesem Zusammenhang als solche, als Regierung oder als Behörden, in Betracht kommen, glaube ich trotz des vorhin angeführten Standes der Ermittlungsverfahren meinerseits aussprechen zu können, daß eine derartige Behauptung nicht zutreffend erscheint: meines Erachtens ist derartige nicht vorgekommen (Hört!).

Mit Bezug auf einen Gemeinderat im Odenwald, welcher in die Waffenfunde bei Osterburken verwickelt sein soll, ist behauptet worden, er habe gesagt, der Staatsanwalt habe ihm den Namen des Angelegers genannt. Der Gemeinderat habe gesagt, der Staatsanwalt habe ihm den Namen des Angelegers genannt; im Hinblick auf diese Sachlage steht für mich durchaus nicht fest, daß der Oberstaatsanwalt in Mosbach dem erwähnten Gemeinderat etwas gesagt hätte, wogegen er nicht berechtigt gewesen wäre. Ich will hier feststellen: Gerade dem Herrn Oberstaatsanwalt in Mosbach, welcher in der Angelegenheit der Waffenfunde bei Osterburken die Geschäfte zu führen hatte, ist inzwischen expressis verbis volle Anerkennung für sein Vorgehen, für seine durchaus gute und erfrischende Tätigkeit und dafür ausgesprochen worden, daß er strenge nach Recht und Gesetz verfahren ist, dabei aber auch in gleicher Weise und in gleichem Maße energisch und tüchtig die Geschäfte besorgt hat. Ich würde es daher bedauern, wenn etwa infolge der vorhin erwähnten Bemerkung irgendwo ungünstiger Rucht auf ihn fallen sollte.

Damit habe ich die Antwort zu der in Druck, Nr. 90 enthaltenen förmlichen Anfrage gegeben und will nunmehr zur Beantwortung der in Druck, Nr. 92 enthaltenen förmlichen Anfrage des Herrn Kollegen Mayer-Karlsruhe übergehen. Dem Justizministerium ist von einem Einriff von Seiten des Ministeriums des Innern in die Rechtspflege nichts bekannt (Hört!).

Die Staatsanwälte, welche mit den Ermittlungsverfahren über die Waffenfunde in bezug bei Osterburken, sowie über gesetzwidrige Organisationen befaßt sind — ich unterstelle, daß die förmliche Anfrage hierauf abhebt — wurden, und zwar fürsorgerisch noch in aller Form zu einer Ausübung von mir veranlaßt. Sie haben darauf in bestimmtester Weise verneint, daß von irgend welcher Seite des Ministeriums des Innern irgend ein Einriff in das Verfahren unternommen, insbesondere, daß das Verlangen auf Verhaftung bestimmter Personen gestellt worden sei (Hört! bei den Sozialdemokraten).

Der im Sinne der §§ 158 ff. der Strafprozeßordnung mit dem Ermittlungsverfahren über gesetzwidrige Organisationen befaßte Karlsruher Staatsanwalt hatte im Gerichtsstand des Zusammenhanges nach § 13 der Strafprozeßordnung — also nicht etwa gegen die Strafprozeßordnung, sondern in deren Erfüllung! — staatsanwaltschaftliche Ermittlungsmassnahmen auch außerhalb seines Bezirkes, auch in Freiburg, durchzuführen.

Mit einer Beilage: Offizielle Gewinnliste der 10. Bad. Noten-Kreuz-Geld-Lotterie.

Nach den vom Generalstaatsanwalt getroffenen Feststellungen ist eine Verletzung oder Außerachtlassung gesetzlicher Vorschriften nicht vorgekommen — ebensowenig in Karlsruhe und in Heidelberg (Hört, hört).

Gegen zwei Beschuldigte aus Freiburg war Haftbefehl des Amtsgerichts Karlsruhe ergangen, unter anderem unter der Beschuldigung, daß sie Leiter der Gruppe Baden-Süd einer Geheimorganisation seien. Es mußte damit gerechnet werden, daß ihre persönlichen Bankkonten ausschließlich oder nebenbei als Deckkonten für die Vermögensbestände der Geheimorganisationen selbst dienten: deshalb kamen etwaige Guthaben auf diese Konten nicht nur als Gegenstände, die „zur Verübung vorfälliger Verbrechen und Vergehen gebraucht und bestimmt“ waren (§ 40 St.G.B.), sondern auch als Beweismittel in dem weiteren Sinne des § 94 der St.P.O. in Betracht. Eine Vermögensbeschlagnahme lag nicht vor, sondern nur eine Beschlagnahme einzelner bestimmter Vermögensgegenstände, für die im Gesetz die Grundlage gegeben war — und zwar durch § 98 der Strafprozeßordnung, § 98 der Strafprozeßordnung bestimmt:

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war“ usw.

Das von der Staatsanwaltschaft in Freiburg eingehaltene Verfahren war nicht zu beanstanden. Nach § 98 der Strafprozeßordnung soll der Staatsanwalt, der die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen. Diese Bestimmung enthält eine Anweisung an den Beamten, deren Nichtbefolgung die Wirksamkeit der Beschlagnahme keineswegs beeinträchtigt. Die dreitägige Frist beginnt nicht zu laufen mit der Anordnung der Beschlagnahme, sondern erst mit dem tatsächlichen Akt des Anbeschlagnahmens. Die alsbaldige Nachsuchung der richterlichen Bestätigung war schon deshalb nicht angehängt, weil bei der Anordnung noch gar nicht sicher feststand, ob die Beschuldigten überhaupt Bankkonten hatten und ob darnach die Beschlagnahme überhaupt in Vollzug kommen würde. Tatsächlich hatte der eine Beschuldigte kein Guthaben bei einer Bank, so daß die Beschlagnahme gar nicht in Wirksamkeit trat und die Notwendigkeit einer richterlichen Bestätigung sonach entfiel. Die Beschlagnahme des Kontos des anderen Beschuldigten erfolgte am 25. Juni. Die richterliche Bestätigung wäre darnach bis zum 28. Juni nachzusuchen gewesen, sie unterblieb aber mit Recht, weil die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme schon am 27. Juni wieder aufgehoben hat. Daraus ergibt sich, daß die Staatsanwaltschaft in dieser Sache durchaus ordnungsmäßig verfahren ist. Eine Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Generalstaatsanwalt ist, wie ich eben vorgetragen habe, verabschiedet worden. Daraus, daß hier am 25. Juni die Beschlagnahme ausgesprochen und am 27. wieder aufgehoben worden ist, weil bereits die Klärung der Sache wieder eingetreten war, sehen Sie auch wie wenig schleppend, sondern wie präzise verfahren worden ist. Was den behaupteten schleppenden Gang des Ermittlungsverfahrens angeht, will ich auf den Artikel der „Badischen Post“ vom 22. Juni 1921 hinweisen, worin gerade der entgegengesetzte Vorwurf gemacht ist. Es wird behauptet, daß bei den Ermittlungsverfahren täglich eine Meilenzahl von Kilometern durch Automobile gefahren werden mußten, daß der Staatspräsident, der Minister des Innern und viele Beamte ruhelos den badischen Freistaat durchzogen hätten und eine gewaltige Summe von Tag- und Reisegebern ausgegeben worden sei. Ich will aber auch dazu sagen: So viele Worte, so viele Unrichtigkeiten! (Minister Memmel: Unwahrheiten!). Man kann auch sagen „Unwahrheiten“, als Jurist sage ich lieber „Unrichtigkeiten“ (Abg. Stöckinger: Das hört sich besser an!). Ich möchte meinerseits hervorheben, der Staatspräsident und der Justizminister hat in der ganzen Sache nicht eine einzige Meile notwendig gehabt. Er war aber doch Tag für Tag über den Fortgang und den Gang der Verfahren genau orientiert durch die Berichterstattung der Staatsanwaltschaft und die Vorträge des Herrn Generalstaatsanwalts und durch die fortgesetzte Einsichtnahme in die Akten. Nach den vorgenannten Feststellungen ist weiter der Vorwurf, daß brauche ich eigentlich nicht mehr zu sagen, daß nämlich die Behandlung der Sache eine schleppende und die Verhafteten benachteiligende gewesen sei, durchaus unbegründet. Ich erkläre auf Grund sorgfältigster Prüfung der Akten, daß, wenn zu irgend einer Zeit Verhaftete sich nicht über verschlepptes Verfahren beklagen konnten, daß das hier im gegebenen Verfahren der Fall gewesen ist. Es ist außerordentlich rasch gearbeitet worden, bei den Verhaftungen in Betracht gekommenen Sachverständigen sind jeweils die Akten den zu der Verhaftung der Beschuldigten berufenen Gerichten unverzüglich und auf direktem Wege vorgelegt worden. Ich erkläre für die Staatsanwaltschaft und den Generalstaatsanwalt, daß sie nach menschlicher Möglichkeit durchaus ihre Pflicht getan haben.

Mit Bezug auf das Vorgetragene kann ich überhaupt nicht und insbesondere nicht im Zusammenhang mit den in Bezug genommenen Verfahren irgend einen begründeten Anlaß sehen, die Bevölkerung etwa darin noch beruhigen zu müssen, daß bei und in Baden in keiner Weise und gegen niemanden in die Rechtspflege aus politischen Beweggründen eingegriffen werden darf. Ich kann sagen, für den Justizminister, die Justizverwaltung, für die Rechtspflege gelten lediglich Recht und Gesetz (Beifall).

Nach politischen Gesichtspunkten und nach politischen Beweggründen und Erwägungen wird nicht verfahren, sondern streng nach Recht und Gesetz, und ich weiß, daß ich unabhängige Richter und Gerichte habe, und ich weiß, daß es schon deshalb nicht notwendig ist, in der in Bezug genommenen Hinsicht die Bevölkerung zu beruhigen. Ich weiß auch durchaus, daß unsere badischen Richter und Gerichte Manns genug wären, irgend welche Eingriffsbefehle in die Rechtspflege mit Energie zurückzuweisen (Mehrfache Zurufe: Sehr wahr! Sehr richtig!). Ich wäre auch entschlossen, wenn irgend ein Eingriff nur irgend wie versucht würde, einem solchen Versuch eines Eingriffes mit aller Energie und mit der ganzen Kraft entgegenzutreten. Das Land Baden kann also meines Erachtens beruhigt sein, insbesondere aber auch deshalb, weil bisher und auch bei den erwähnten Verfahren nach gar keiner Richtung das Geringste von irgend welchem Eingriff oder Eingriffsbefehl sich gezeigt hat (Beifall).

(Die Rede des Ministers des Innern folgt morgen; Red.)

Politische Neuigkeiten.

Das Vorspiel des neuen Polenputsches.

Vorgestern abend griffen nach einer Meldung aus Kofel 60 bis 70 bewaffnete Insurgenten aus Lwischow die Stadt Niesan. Landleute und Polizei vertrieben die Angreifer.

Der polnische Oberfeldherr in Opatow, Johann Barnas, hat einen Aufruf an die Insurgenten erlassen, sich für die nächste Woche bereit zu halten. Vor Beginn des 4. polnischen Aufstandes werden in jede Gemeinde Kurier entsandt, um die Befehle den in die Liste des geheimen Insurgentendienstes eingetragenen Mitgliedern zu übermitteln.

In Beuthen hat gestern erneut ein starker Zustrom von Flüchtlingen, besonders aus den Landgemeinden Friedenshütte, Wertholshütte und Hohenlinden eingetroffen. Auch von Gleiwitz wird starkes Anwachsen des Flüchtlingszuströmes gemeldet. Aus dem Kreise Tarnowitz mehren sich die Anlangen der deutschen Bevölkerung über Übergriffe der polnischen Ortswehren.

Das in Berlin erscheinende polnische Blatt „Dziennik Berlinski“ meldet aus Beuthen: Im Hinblick auf die nahe Sitzung des Obersten Rates veröffentlicht der Verband ehemaliger polnischer Aufständischer eine Reihe von Forderungen, in denen es u. a. heißt: Lloyd George hat in Irland wohl noch nicht die Lehren erhalten, daß nationale und wirtschaftliche Freirubungen nicht durch Bajonette entschieden werden können. Wir wollen glauben, daß die Vertreter von Frankreich, Italien und Amerika den englischen Bajonetten nicht bestimmen werden. Wir erklären, daß wir einer Vergewaltigung unserer Forderungen durch den Obersten Rat für einen Kampf ansehen. Die Gewalt wird gegen eine einheitliche Front stoßen. Die Bajonette fürchten wir nicht.

Wie die „Schlesische Volkszeitung“, die oft gut unterrichtet ist, zu berichten weiß, soll am 30. Juli in Sosnowice eine politische Versammlung der polnischen Führer der ober-schlesischen Aufstandsbewegung Ratgefundenes haben. Gegenstand der Verhandlungen war ein vom polnischen Ministerpräsidenten an die ober-schlesische Anführerbehörde gerichtetes Schreiben, in welchem erklärt wird, daß die Warschauer Regierung sich mit einem kleinen Teil Oberschlesiens nicht zufrieden geben werde und sich gezwungen sehe, selbst über das Urteil des Obersten Rates hinaus von Oberschlesien Besitz zu ergreifen. Rhodnik und Pleß würden bestimmt zu Polen fallen und sollen schon jetzt besetzt werden, da sie der Besitzergreifung von ganz Oberschlesien die Kampffähigkeit sein sollen. Vor allem sollen jetzt neue politische und militärische Bezirke im Industriegebiet eingerichtet werden. Kongresspolnische Offiziere, Lehrer, Beamte und Geistliche ständen zur Verfügung. Anforderungen von Geld seien direkt an den polnischen Finanzminister zu richten.

Eine engl. Erklärung zur Kanzlerrede.

Das englische Außenamt veröffentlicht in Nr. 11 eine Erklärung, die als Erwiderung auf die Bremer Rede des Reichskanzlers aufgefaßt werden kann. Die Veröffentlichung des Foreign Office hält einem Satz des Reichskanzlers, in dem ganz Oberschlesien für Deutschland beansprucht wurde, die Erklärung entgegen, daß bereits endgültige Verfügungen getroffen worden seien über das Schicksal des größten Teils von Oberschlesien und daß nur noch die im Zentrum liegenden Orte in Frage kommen könnten, in denen das Ergebnis zur Hälfte deutsch und zur Hälfte polnisch gewesen sei.

Eine WTB-Meldung aus Paris besagt: Die erste Sitzung des Obersten Rates wird am Montag um 11 Uhr vormittags stattfinden. Eine Einladung an Belgien bleibt vorbehalten für den Fall, daß die Fragen der Beurteilung der Kriegsbeschuldigten und die Sanktionen vom Obersten Rat besprochen werden.

Keine Teilnahme Belgiens.

Die englische Regierung erklärt in einer offiziellen Note, daß die Bestimmungen des Friedensvertrages eine Teilnahme Belgiens an den Erörterungen des Obersten Rates über Oberschlesien nicht gestatten. Die Frage, ob die belgische Regierung zu den andern Beratungen eingeladen würde, hänge von den Gegenständen ab, die auf der Sitzung des Obersten Rates erörtert würden.

Die Interessen Italiens.

Die Abreise Bonomis und Correttas nach Boulogne ist, nach einer Meldung aus Rom, auf Samstag festgesetzt. Der Abgeordnete Olivetti, Generalsekretär des italienischen Industrieverbands führt in der „Tribuna“ aus, daß die ober-schlesische Frage in einem Sinne gelöst werden muß, der die belgischen Rechte nicht verlege. Auch die Aufhebung der Sanktionen liege im italienischen Interesse, da sonst das Kabinett Birich falle und die Ausführung des Vertrages vom letzten Mai gefährdet sei. Deshalb sollte Italien in Boulogne nicht seine unglückliche Vermittlerrolle zwischen Frankreich und England fortführen, sondern selbständig, ohne Rücksicht auf fremde Interessen, eine gerechte Anwendung des Versailles Vertrags durchsetzen.

Der Mörder des Majors Montalégre?

Die internationalisierte Kommission in Opatow hat amtlich bekanntgegeben:

Im Laufe des 31. Juli haben die internationalisierten Behörden den Bergarbeiter Leo Jochs in Kreuzburg verhaftet. Er wurde am 10. April 1901 in Rudau (Oberschlesien) geboren und ist Mitglied einer Geheimorganisation in Beuthen. Leo Jochs gibt ausdrücklich an, am 4. Juli 1921 den Major Montalégre in Beuthen ermordet zu haben. Aus seinem Geständnis geht auch hervor, daß er nach Verübung des Mordes nach Breslau geflüchtet war.

Ob es sich bei dem Verhafteten tatsächlich um einen deutschen Staatsangehörigen handelt, muß das Gerichtverfahren ergeben, das jedenfalls vor dem beiderseitigen Gericht der internationalisierten Kommission in aller nächster Zeit gegen Jochs eröffnet werden und hoffentlich Licht in diese sehr schleierhafte Affäre bringen wird.

Kriegsgefangene Deutsche in Frankreich

Die oft ausgesprochene aber offiziell immer wieder bestrittene Vermutung, daß Frankreich noch andere Kriegsgefangene Deutsche als die im Lager von Volignon zurückhalte, scheint sich nun zu bestätigen. Zuverlässig unterrichtet ist man freilich an den deutschen zuständigen Stellen nur über Schicksal und Aufenthalt von zwei Leuten, die in Caen sich befinden. Wo die anderen sind — es handelt sich um einige hundert namentlich bekannte Unglückliche, von denen man bestimmt weiß, daß sie sich noch in Frankreich aufhalten — darüber verwei-

ger die französische Regierung bisher jede Auskunft; d. h. sie beantwortet die Anfragen der deutschen Regierung einfach nicht.

„Das dieses Schweigen“, so schreibt die „Frankf. Ztg.“, tiefstes Mißtrauen wecken muß, darüber sollte sich die französische Regierung aber doch klar sein. Unsere Heimkehrer haben manches erzählt, was die gallische „Cultür“ und „Memanité“ in nicht sehr gutem Lichte erscheinen läßt und die Vermutung nahelegt, daß die Gründe für die Zurückhaltung dieser Unglücklichen nicht nur in deren Verhalten während oder nach der Gefangennahme zu suchen sein könnten. Was ist also mit ihnen geschehen? Warum verheimlicht man sie? Hat man sie in die Fremdenlegion gelockt? Vegetieren sie in Krankenhäusern und Irrenhäusern, weil sie in einem Zustande sind, daß man sie ihrer Heimat nicht zurückzugeben mag? Wären sie freiwillig in Frankreich geblieben — einige hundert Wochen, die sich weigern in ihr mißhandeltes Vaterland zurückzuführen! — Monsieur Chauvin hätte diese moralische Eroberung der Welt wohl längst verkündet.“

Spielbankkultur im Memelland.

Bekanntlich wurde Deutschland durch den Friedensvertrag gezwungen, auf das Memelland zu verzichten. Es steht bis zur endgültigen Entscheidung unter der Oberhoheit der Alliierten, die sich einen Entschluß über dieses Gebiet vorbehalten haben.

In dem Memeler sozialdemokratischen Parteiblatt steht nun eine Anzeige, welche zeigt, welche Kulturbüchse dieser Oberhoheit der Entente schon geöffnet hat. Sie lautet:

„Kurhaus-Kasino Memel-Sandkrug. Erste staatlich konzeptionsierte Spielbank in Ostpreußen. Eröffnung am 1. August 1921. Cercle privé — Baccarat — Poulie royale — Roulette — à la Monte Carlo.“

Freiung in Flugzeugen mit eleg. Räumlichkeiten von Riga, Mowno und Königsberg nach Memel für neue Mitglieder gegen vorherige Anmeldung.

Dampferfahrt von Königsberg, Cranz, Ribau, Riga und den Badeorten des Memellandes wird neuen Mitgliedern gegen Vorlegung der Schiffskarte im Kasinobüro vergütet.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft werden schon jetzt angenommen. Angehörige des Memellandes können Mitglieder werden, wenn dieselben ein Jahresentkommen von 40 000 W. haben. Mitgliedsbeitrag 50 Mark.

Auskunft über Spielarten und Spielregeln usw. durch die Direktion des Kurhaus-Kasinos, Memel-Sandkrug.

Also Spiel- und Weibetrieb à la Monte Carlo, so bemerkt dazu der „Volksfreund“, ist die Kultur, welche die Entente in den geraubten deutschen Gebieten etabliert. Armes Deutschland!

Deutsche Hilfe für Rußland.

Bei den Berliner Besprechungen der Vertreter der Behörden, der medizinischen Wissenschaften, der politischen Parteien, des Großhandels und der Großindustrie mit dem Zentral-Komitee des Roten Kreuzes über die Hilfsaktion für das durch Hunger und Seuchen schwer bedrohte Rußland wurde beschloffen, vorläufig nur ein Sanitätsdampfer mit 5 Kraten und 20 Hilfspersonen nach Rußland zu senden und erst zu prüfen, ob die russischen Verhältnisse und die Haltung der russischen Regierung eine ungehörige nützliche Tätigkeit entfalten lassen. Da die Cholera bereits bis nach Warschau vorgebrungen ist und sogar Danzig als feuchendächtig angesehen wird, wird eine Aktion größten Stiles als notwendig angesehen werden.

Kurze polit. Nachrichten.

Entlassung von 190 Offizieren aus der Reichswehr. In Erfüllung der Londoner Entwaffnungsnotte der Ententemächte sind wieder 190 Offiziere aus der Reichswehr entlassen worden. Das Reichswehrministerium hat bestimmt, daß den auf Grund des Ultimatus Entlassenen im allgemeinen noch auf Monate die Gehaltsrisse weiterbezahlt werden sollen.

Gegen die Verkürzung der dringenden Pressegespräche. Die in Viesefeld versammelten Redakteure und Geschäftsführer der sozialdemokratischen Parteipresse haben sich in einem Telegramm an den Reichspostminister und an die sozialdemokratischen Mitglieder des Reichskabinetts gegen die Ausfüh-rungsbestimmungen zum Pressengesetz gewandt, die sie als die schwerste Gefährdung der Presse bezeichnen. Die sieben-tägige Sperre dringender Pressegespräche während der Hauptzeit mache einen normalen Tagesbetrieb unmöglich, die Verkürzung der Anfangs- und Endsprescheit der Abonnements vermehre die gesundheitsschädliche Nacharbeit. Die Neu-erung bringe eine weitere Verteuerung der bisher schon unge-heuer hohen Herstellungskosten. Deshalb wird dringend er-sucht, in den Ausführungsbestimmungen mindestens den bis-herigen Zustand aufrechtzuerhalten.

Deutsch-französische Zusammenarbeit bei der Hilfsaktion für Rußland. „L'Œuvre“, das den Gedanken einer Zusammenarbeit Frankreichs und Deutschlands zur Rettung Rußlands propagiert, glaubt zu wissen, daß dieses Projekt bereits auf dem Weg der Verwirklichung sei. Die erste Anrufung sei von Amerika ausgegangen. Ein Vertreter der Dresdner Bank habe bereits im Namen der vier großen deutschen D-Banken sehr weitgehende finanzielle Garantien zur Verfügung gestellt. Mit der Wahrung der französischen Interessen sei Herr Rouleus betraut. Endlich habe ein Vertreter Kassins Rußlands Bereitschaft erklärt, diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, die für Frankreich die Vorbedingung einer In-tervention seien, nämlich die Anerkennung aller russischen Vor- und Nachkriegsschulden, sowie der KonzeSSIONen, die Frankreich in Rußland besitzt.

Eine französische Falschmeldung. Nach einer Darstellung des „Reit Parisien“ soll der deutsche Wiederaufbauminister Dr. Rathenau den Wunsch geäußert haben, noch vor Zusammen-tritt des Obersten Rates und vor allem vor der Entsch-iedung über Oberschlesien eine nochmalige Konferenz mit dem französischen Minister Loucheur abzuhalten. Wie von amt-licher Stelle mitgeteilt wird, hat Minister Rathenau einen derartigen Wunsch niemals ausgesprochen.

Das deutsche Eigentum in Amerika. Halbamtlich wird seitens Amerikas erklärt, nur der Friedensvertrag werde für die Behandlung des deutschen Eigentums in der Union maß-gebend sein. Indessen ist ein Umsturz unverkennbar; be-spielsweise tritt Senator Calder für Rückgabe ein.

Hochverräterische Propaganda. Die bayrische Königspartei verendet zur Agitation Nichtskilnien, die u. a. diese Stellen enthalten:

„Unsere einzige Rettung ist: Los von Preußen und An-schluss an Frankreich! Wir können von Frankreich alles ver-langen, Kohle und Geld, wenn wir es fertig bringen, mit un-serem neuen Königreich einen Keil in die preußische Politik zu treiben. Der zukünftige König, Prinz Rupprecht von Bayern, steht mit seiner Person für alles ein. Kaiser, Erb-erth und Roth haben uns an die Preußen verraten. Unser zu-

flüchtiges Königreich wird kein Elend des Kapitals sein, sondern ein Volkskönigreich. Unser Prinz Rupprecht macht sich schon auf dem Lande populär, indem er jedem Holznecht die Hand drückt und sich mit ihm unterhält. Sobald wir einen König haben, werden die Lebensmittel um 5 Prozent, die Rohstoffe um 30 Prozent billiger werden.

• Eine Forderung des Eisenbahnerverbandes. Aus Anlaß der wirtschaftlichen Entwicklung hat H. E. L. der Allgemeine Eisenbahnerverband dieser Tage einen erweiterten Ausschuß zusammentreten lassen. Der Verbandsausschuß hat einstimmig einen Antrag auf Erhöhung der Gehälter angenommen. Der Verband hat ferner beschlossen, sich mit anderen Eisenbahnerorganisationen zwecks gemeinsamen Vorgehens in Verbindung zu setzen.

• Der Landarbeiterstreik in Mecklenburg. Wie das „Berl. Tageblatt“ aus Rostock meldet, breitet sich der Landarbeiterstreik im westlichen Mecklenburg immer weiter aus. Auf dem Gute Danzin bei Ragenow wurde das Gutshaus von den Streikenden gestürmt. Der Sohn des Besitzers und der Gutsinstand wurden schwer verletzt.

• Der Brotpreis in Berlin. Vom 15. August stellt sich in Berlin der Preis für ein 1900 Gramm-Brot gegen Marken auf 6,95 Mark; der Preis für zwei Schrippen auf 45 Pf.

• Ein Deutschenprogramm in Tschechien. In Aussig kam es bei einer deutschen Protestversammlung gegen die Übergriffe tschechischer Legionäre zu einem tschechischen Überfall, bei dem tschechische Legionäre blindlings in die Deutschen schossen, 10 verwundeten und einen töteten und dann mit Schlagringen, Gummiknüppeln und Revolvern eine förmliche Treibjagd auf die Deutschen veranstalteten. Im Senat mußte der Ministerpräsident Gierzy die Greuel zugehen.

• Die Ereignisse in der Kolabucht. Die „Tromsøe Stiftstidende“ veröffentlicht eine Mitteilung des Chefs der deutschen Mineninspektoren als Antwort auf die Anfrage, wie weit die von russischer Seite aufgestellten Behauptungen über den Zwischenfall in der Kolabucht den Tatsachen entsprechen. In der Erklärung heißt es: „Sämtliche Behauptungen sind unzutreffend. Die Flottille lief in die Kolabucht ein, um in Übereinstimmung mit dem Friedensvertrag die Minen aufzusuchen. Trotzdem wir einem russischen Boot über unsere friedlichen Absichten Mitteilung gemacht hatten, wurden wir von einem russischen Boot beschossen. Das Boot wurde erwidert und das Boot zu Schweben gebracht. Darauf wurde das Minensucher unterbrochen. Die Flottille kehrte befehlsgemäß nach Bardø zurück.“

• Gariso F. Enrico Gariso, der berühmte Tenor, ist gestern in Neapel gestorben.

Badische Übersicht.

Badischer Landtag.

Landtagsschluß.

(Von unserem parlamentarischen Mitarbeiter.)

Es ist eine alte Erfahrung, daß sich zum Schluß der Tagungen aller Parlamente die Arbeiten anhäufen und dann das große „Reinmachen“ beginnt. Schon seit Montag nachmittag oblag der Badische Landtag dieser notwendigen Arbeit. Gleichwohl war am gestrigen Tage, in den Stunden von 10 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags, noch eine ziemliche Anzahl von großen und kleinen Gesetzentwürfen, von zu verabschiedenden Gesetzen und Beschlüssen zu erledigen. Deshalb häuften sich die Berichte und es kam zu eigenartigen Debatten und Auseinandersetzungen nicht mehr. Man war tatsächlich auch des Redens müde; man wollte abstimmen und fertig machen. Und so geschah es.

Zum Schluß war noch die Wahl des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters vorzunehmen. Der Zeiterparnis halber sah man von der Abstimmung per Stimmzettel ab und wählte durch Abstimmung den Justizminister Trunk zum Staatspräsidenten, den Innenminister Kemmle zu seinem Stellvertreter. Ebenso verfuhr man mit dem Landständischen Ausschuß.

Wachstumswert für die Umformung des parlamentarischen Lebens ist die vom Landtagspräsidenten Pöppel bekannt gegebene Übersicht, daß in der abgelaufenen Landtagssession 240 Sitzungen der Ausschüsse stattgefunden haben, aber nur 68 öffentliche Sitzungen des Plenums. Die Hauptarbeit muß also in den Kommissionen geleistet werden.

Nun geht der Landtag in die Ferien, aber nur auf 40 Tage. Am 15. September er nimmt er seine Tätigkeit mit der Beratung des in der Kommission für Rechtspflege und Verwaltung fertiggestellten Gemeindeordnung wieder auf. Dieser Gesetzentwurf ist sehr umfangreich. Auch noch andere Angelegenheiten, wie der Gesetzentwurf über die Wohnabgabe, der Stammgüter usw., werden den Landtag in seiner Septembertagung beschäftigen. Und dann folgen — die Landtagswahlen.

DZ. Karlsruhe, 4. August.

In der Nachmittags-Sitzung wurde zunächst das Finanzgesetz verabschiedet.

Der Berichterstatter Abg. Marum (Soz.) führte aus: Wir müssen mit einer weiteren Senkung des Gewerbes und einer außerordentlichen Steuer rechnen. Es ist zu erwarten, daß von Seiten des Staatsministeriums rechtzeitig die Konsequenzen daraus hinsichtlich der Besoldung der Beamten gezogen werden. Alle Voraussetzungen sind schon beim nächsten Zusammentritt des Landtages im September eine Neuverteilung der Steuerzuschläge im Sinne der Erhöhung erfolgen müssen. Dabei ist zu hoffen, daß Baden durch das Reichssteuergesetz an einer ungünstigeren Ausgestaltung der Steuerzuschläge nicht verhindert wird. Zum Finanzgesetz selbst bemerkte Redner, daß der Ausschuß den Steuerfuß um 10 Prozent ermäßigt habe. Bei der Grund- und Gewerbesteuer werden somit 90 Pf. statt 1 M. erhoben, was mit einer Einnahmehinderung von rund 15 Millionen verbunden ist. Unter Berücksichtigung aller Zuschüsse des Ausschusses ergibt sich folgendes Bild des Staatshaushalts: Die ordentlichen Ausgaben betragen jährlich 778,2 Millionen, die ordentlichen Einnahmen 776,6 Millionen, so daß ein Ausgabenüberschuß von 1,6 Millionen verbleibt, für beide Jahre zusammen 3,2 Millionen. Die außerordentlichen Ausgaben betragen sich auf 12,3 Millionen. Das Defizit stellt sich somit auf rund 15,8 Millionen. Dazu kommen 25 Millionen Reichsdarlehen und 6,8 Millionen Verwaltungskredite, so daß sich der Gesamtverschuldung auf 187,3 Millionen erhöht. An Deckungsmitteln sind vorhanden 102,7 Millionen aus dem anlaufenden

Betriebsfonds, 84,7 Millionen hofft man aus Einnahmeüberschüssen decken zu können.

An Gesamtausgaben des badischen Staates für beide Jahre rechnete der Berichterstatter die außerordentliche Summe von 2 222 688 688 M. heraus. Er betonte, daß unsere bisherige Finanzgebarung eine durchaus solide sei.

Das Finanzgesetz wurde hierauf in erster und zweiter Lesung einstimmig angenommen, ebenso eine Vorlage betr. Änderung des Diätengesetzes, die in Form eines Initiativantrages eingebracht worden war und Rücksicht auf die Verhältnisse nimmt.

Das Haus erledigt dann eine Reihe von Gesetzen. Die Eingabe des badischen Beamtenbundes wegen Regelung der Arbeitszeit wurde der Regierung als Material überwiesen.

Auf Anfrage des Abg. Seubert (Fr.) erklärt ein Regierungsvertreter, man werde darauf sehen, daß die ehemals badischen Eisenbahner nicht schlechter eingestuft werden, als die der anderen Länder.

Es folgt die Wahl des Staatspräsidenten, dessen einjährige Amtsdauer mit dem heutigen Tage abgelaufen war. Auf Antrag Marum (Soz.) wurde Justizminister Trunk durch Zutritt als Staatspräsident einstimmig wiedergewählt, desgleichen sein Stellvertreter Minister Kemmle. Beide nahmen die Wahl an. (Beifall.)

Gleichfalls wiedergewählt wurden die seitherigen Mitglieder des landständischen Ausschusses. Derselbe besteht aus den Abg. Dr. Jentzer, Dr. Schofer und Wittenmann vom Zentrum (Stellvertreter sind die Abg. Seubert, Straub und Kocdel), Kaiser-Seibelberg, Marum und Strobel von der soz. Fraktion (Stellvertreter: Müller-Baden, Dr. Kraus u. Markloff), Dr. Dietrich und Dr. Glodner von den Demokraten (Stellvertreter Jürg und Odenwald), Kaiser-Karlsruhe von den Deutschnationalen (Stellvertreter Habermehl).

Abg. Dr. Kopf erstattete dann den üblichen Geschäftsbericht über die 14-monatige Tagung.

Abg. Marum (Soz.) dankt dem Präsidenten für seine unparteiische Geschäftsführung.

Präsident Dr. Kopf übertrug den Dank auf das gesamte Präsidium und stellte unter Hinweis auf die geleistete unermüdete und tüchtige Arbeit fest, daß die Verhandlungen, obwohl es auch erregte Debatten gab, im ganzen vom Geiste der Sachlichkeit und der Kollegialität getragen waren. Mögen unsere Beschlüsse zum Wohle des Landes und zum Wiederaufbau beitragen. (Lebhafte Beifall.)

Der Präsident wünscht dem Hause gute Erholung und erklärt darauf die ordentliche Tagung für geschlossen.

DZ. Das Unglück auf dem Gnadensee vor dem Landtag.

Zu dem Unglück auf dem Gnadensee haben die Abgeordneten Amann, Dr. Schofer und Wittenmann (Zentr.) folgende kurze Anfrage im Landtag eingebracht: „Seit Jahren lehren auf dem Untersee (sogenannten Gnadensee) zwischen der Insel Reidenau und Altsiedel die Unglücksfälle immer wieder. Der Fährverkehr, sowie er jetzt organisiert ist, entspricht nicht mehr dem großen modernen Verkehr, der sich zwischen der Insel Reidenau und Altsiedel abwickelt. Es hat am letzten Freitag auf der neuen Rechenlehen gelostet. Die Bevölkerung erwartet schon lange, daß die Regierung im Benehmen mit dem Kreis und den Gemeinden dafür sorgt, daß eine sichere regelmäßige Verbindung hergestellt wird. (Großes seufziges Motorboot.) Wo gedenkt im Hinblick auf den neuerlichen Unglücksfall und die längst bestehenden Wünsche der Bevölkerung die Regierung zu tun?“

Kurze Nachrichten aus Baden.

Berkeförscher.

Nach Fürth (Bayern) und nach sämtlichen Nürnberger Bahnhöfen ist bis auf weiteres gesperrt:

1. die Annahme von Frachtgut, gewöhnlichem und beschleunigtem Eilfrachtgut.
2. die Annahme von Eil- und Frachtgutwagenladungen, ausgenommen Lebensmittel, Futtermittel, Brennstoffe.

Die Haftung der Post.

DZ. Eine die Öffentlichkeit interessierende Entscheidung über die Haftung der Post bei postordnungswidriger Eingabe von Nachnahmebeträgen ist neuerdings vom Kammergericht in Berlin ergangen. Ein praktischer Arzt lieferte vor einiger Zeit zwei gewöhnliche Nachnahmebriefe über 300 und 400 M. an einen seiner Patienten auf. An zwei verschiedenen Tagen hinterließen folgende Tage wurden die Briefe von einem Betrüger, der mit einer Postdienstmitgliede, Posthelfer-erbinde und einer Beistellende versehen war, dem Patienten zur Zahlung vorgelegt und das letzte Mal von diesem eingelöst. Die Beträge wurden dem Abnehmer nicht ausbezahlt, und dieser erhob daher gegen die Oberpostdirektion Klage mit dem Antrag auf Beurteilung des Reichsfiskus zur Zahlung von 1200 M. nebst Zinsen. Das Landgericht München I Berlin entsprochen dem Klageantrag mit der Begründung, daß die Post aus den §§ 331, 339 ff. des B.G.B. hafte. Auf die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hob jedoch das Kammergericht das Urteil auf und wies den Arzt kostenpflichtig ab. In den Entscheidungsgründen wird nach dem vom Reichspostministerium herausgegebenen Archiv für Post und Telegraphie u. a. folgendes ausgeführt: Aus § 19 der Postordnung ergibt sich, daß die Postverwaltung für einfache Nachnahmebeträge allein haftet, wenn die Beträge postordnungsmäßig eingezogen worden sind. Aus der Beweisführung in der Vorinstanz geht hervor, daß der ordnungsmäßige Geldbriefträger des Bestellamts die in Frage stehenden Beträge nicht eingezogen hat, und daß sie nicht zur Postkasse gelangt sind. Es ist sogar in hohem Maße wahrscheinlich, daß ein Unbefugter die Nachnahmebeträge bereits bei dem Aufnahmepostamt entwendet hat, da derartige, nicht eingeschriebene Nachnahmebeträge wie gewöhnliche Briefe beim Aufnahmepostamt behandelt werden. Zu Unrecht wird vom Kläger behauptet, daß schon ein gewöhnlicher Postnachnahmebrief den Charakter eines eingeschriebenen Briefes trage und ebenso zu behandeln sei, wie ein Postauftrag oder eine Postanweisung. Wäre dies der Fall, so würde das Einschreiben eines Nachnahmebriefes überhaupt keinen Sinn haben.

DZ. Viehbestand und Futtermittel. Infolge der sehr teuren Futtermittel sind die Viehpreise in letzter Zeit erheblich gesunken. Auf dem letzten Schweine- und Viehmarkt in Oslach (Nitztal) machte sich ein großer Preisrückgang bemerkbar. Fünf Ferkel wurden u. a. für 100 M. und sieben Stück zu 200 M. losgeschlagen. Auch beim Großvieh gingen die Preise stark herab. Für ein Paar Ochsen (noch vor kurzem 18 000 M.) wurden nur noch 13 000 M. geboten.

DZ. Von den Reben. Wie die „Marogr. Nachr.“ zu berichten wissen, gibt es jetzt schon, also zu einem außerordentlich frühen Termin, die ersten reifen Trauben in Baden. Die Früchte der letzten Wochen hat viel zur Entwicklung der Trauben beigetragen. Die Spätbläuer aber sind noch verhältnismäßig zurück. Ein durchdringender Regen würde ihnen sehr zu statten kommen. Über Reize und Gifte läßt sich bis jetzt nichts sagen, so viel anzudeuten, daß der diesjährige Herbst wohl sehr verschiedenartig ausfallen wird.

DZ. BHM, 4. Aug. Von den autorisierten Kreisen des Obhandels wurde der Erzeugerpreis für Bühler Frühweizen auf 2 M. festgesetzt.

DZ. Freiburg, 4. Aug. Am Dienstagabend entstand in einem neben der Fabrik Muzer in Herbolzheim gelegenen Gebäude ein Brand, der so rasch um sich griff, daß der ganze große Komplex eingestürzt wurde. An den Löscharbeiten beteiligte sich auch die Freiburger Feuerwehr.

DZ. Waldshut, 1. Aug. Der Männergesangsverein Lieberfranz feierte gestern unter größter Anteilnahme von aah und fern sein 75. Stiftungsfest. Im Jahre 1846 wurde der Verein im alten „Rheinischen Hof“ gegründet. Zur Feier des Stiftungsfestes waren etwa 40 Vereine anwesend, darunter 14 Vereine aus der Schweiz. Bei herrlichem Wetter nahm das Fest in der sehr schön geschmückten Stadt einen überaus harmonischen Verlauf. Das Preisrichterkollegium, bestehend aus den Herren Prof. Jöllner-Freiburg, Musikdirektor Werner-Karlsruhe und Obermusiklehrer Haupt-Konstanz beurteilten die Leistungen der Gesangsvereine als im allgemeinen gut. Vertreter der Stadtverwaltung waren bei dem Feste anwesend, soweit sie nicht schon dem Festausflug angehörten. Um 7 Uhr verließen die Vereine wieder unsere Stadt. Zu seinem 75. Jubiläum hatte der Lieberfranz verschiedene Ehrenpreise einiger Firmen gestiftet bekommen.

Staatsanzeiger.

Das österreichische Konsulat in Karlsruhe bet.

Die österreichische Regierung hat den Herrn Direktor Willy Menginger in Karlsruhe zum Honorarkonsul für das Land Baden mit Ausnahme des Kreises Mannheim ernannt. Nachdem ihm das Reich das Exequatur erteilt hat, wird er hiermit zur Ausübung konsularischer Funktionen für das bezeichnete Staatsgebiet zugelassen.

Karlsruhe, den 1. August 1921.

Badisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung für Präsidialsachen, Reichs- und auswärtige Angelegenheiten.
Trunk, Schriftführer.

Auf Grund der in der Zeit vom 15. bis 23. Juli 1921 abgehaltenen Gewerbetriebsprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für Lehenden erklärt worden:

Blag, Theodor, von Siedach, Bred, Joseph, von Karlsruhe, Dengel, Joseph, von Bruchsal, Eisenhans, Albert, von Karlsruhe, Hanz, Karl, von Konstanz, Groß, Wilhelm, von Karlsruhe, Häfner, Wilhelm, von Lauda, Hay, Wilhelm, von Mannheim, Heimgmann, Gottlieb, von St. Georgen, Jung, Karl, von Heilbronn a. N., Kühnel, Emil, von Neu-Allm a. D., Sauter, Karl, von Heilberg, Schill, Hermann, von Offenburg, Seilnacht, Wilhelm, von Bondorf, Schmidt, Erwin, von Pforzheim, Schmitt, Friedrich, von Karlsruhe, Stöcklin, Karl, von Karlsruhe, Kutz, Karl, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 26. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Probst.

Sonderzüge zum Iffzheimer Rennen.

Anlässlich der Iffzheimer Rennen verkehren am 26., 28. und 30. August sowie am 1. September 1921 folgende Sonderzüge mit 1., 2. und 3. Klasse:

I. Strecke Baden-Baden—Iffzheim:

Baden-Baden	ab	1238	135	Rennpl. Iffzheim	ab	546	600
Baden-Dos	an	100	142	Kastatt	an	568	613
Baden-Dos	ab	103	144	Kastatt	an	608	672
Kastatt	an	115	156	Baden-Dos	an	617	651
Kastatt	ab	126	210	Baden-Dos	ab	622	653
Rennpl. Iffzheim	an	157	222	Baden-Baden	an	671	721

II. Strecke Karlsruhe—Iffzheim:

Karlsruhe	ab	100	Rennpl. Iffzheim	ab	622
Ettlingen	an	109	Kastatt	an	622
Ettlingen	ab	110	Kastatt	an	611
Kastatt	an	132	Ettlingen	an	703
Kastatt	ab	136	Ettlingen	an	701
Rennpl. Iffzheim	an	147	Karlsruhe	an	712

Außerdem verkehrt an den Renntagen ein Spätpersonenzug mit 1. bis 4. Klasse von Baden-Baden nach Karlsruhe in folgendem Fahrplan:

Baden-Baden	ab	1112	Kastatt	ab	1132
Baden-Dos	an	1119	Ettlingen	an	1131
Baden-Dos	ab	1120	Ettlingen	an	1132
Kastatt	an	1121	Karlsruhe	an	1120

Zu den Sonderzügen werden Fahrkarten für einfache Fahrt und für Hin- und Rückfahrt zu den Breisen des gewöhnlichen Verkehrs auszugeben. In den Sonderzügen haben auch sonstige Fahrausweise des gewöhnlichen Verkehrs der betreffenden Klasse Gültigkeit. Außer den Fahrkarten 1. bis 3. Klasse für einfache Fahrt und für Hin- und Rückfahrt nach Iffzheim kommen ab den Stationen Karlsruhe und Kastatt noch folgende Fahrkartensorten zur Ausgabe:

Karlsruhe—Iffzheim—Baden-Baden zum Preise von 30 M. 1. Kl., 17 M. 2. Kl., 10 M. 3. Kl.

Karlsruhe—Iffzheim—Baden-Baden—Karlsruhe zum Preise von 52 M. 1. Kl., 29 M. 2. Kl., 18 M. 3. Kl.

Kastatt—Iffzheim—Baden-Baden—Kastatt zum Preise von 24 M. 1. Kl., 14 M. 2. Kl., 8 M. 3. Kl.

Die Rückfahrkarten gelten auch in den Zügen des gewöhnlichen Verkehrs, jedoch ist bei Benutzung von Schnellzügen der tarfmäßige Schnellzugzuschlag zu zahlen.

Um Störungen durch Exzessivandrang auf den Stationen Kastatt, Baden-Dos, Baden-Baden und Rennpl. Iffzheim in den Abendstunden bei der Rückkehr der Sonderzüge zu vermeiden, wird den Reisenden dringend empfohlen, soweit nicht Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt zur Ausgabe gelangen, sich schon beim Antritt der Hinreise gleichzeitig eine zweite Karte für die Rückfahrt ab Karlsruhe, Kastatt, Baden-Dos, Baden-Baden oder Iffzheim zu lösen.

Aus Anlaß des am 6. bis 8. August in Lahe (Baden) stattfindenden Turnfestes und mit Rücksicht auf den starken Ausflugsverkehr wird am Samstag, den 6. August, zum Personenzug Nr. 912 von Karlsruhe bis Lahe Stadt ein Vorzug Karlsruhe ab 12.12 nachm., Offenburg an 2.16 ab 2.23, Lahe Stadt an 2.52 mit Halt an allen Unterwegstationen zwischen Karlsruhe und Offenburg gefahren. Ferner verkehrt am Sonntag, den 7. August, ein Ergänzungszug zu Personenzug Nr. 1425 Lahe Stadt ab 6.20 nachm., Lahe-Dinglingen ab 6.30, Offenburg ab 7.10, Karlsruhe an 9.36 nachm. mit Halt auf allen Unterwegstationen. Näheres am Schalter.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Gesetz

Über Anmeldung des zur Durchführung des Artikels 202 des Friedensvertrags beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräts.

Vom 9. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Wer Luftfahrzeuggerät, das nach Artikel 202 des Friedensvertrags der Auslieferungspflicht unterliegt, noch im Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, es bis zum 15. August 1921 bei den von dem Reichsstaatsminister zu bestimmenden Stellen anzumelden.

§ 2. Für Zuwiderhandlungen gegen die in den Bekanntmachungen des Reichsstaatsministers vom 24. Juni 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 137) und vom 30. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 44) sowie im Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 43 festgesetzte Anmeldepflicht wird Straffreiheit gewährt, wenn die Anmeldepflicht unterliegenden Gegenstände bis zum 15. August 1921 nachträglich angemeldet werden.

§ 3. Das bis zum 15. August 1921 nicht gemeldete, der Beschlagnahme unterliegende Luftfahrzeuggerät ist durch den Reichsstaatsminister zugunsten des Reichs für verfallen zu erklären.

Eine Entschädigung wird in diesem Falle nicht gewährt.

§ 4. Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft, wer vorzüglich die im § 1 dieses Gesetzes geforderte Anmeldung unrichtig, unvollständig oder nicht bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt.

Ebenso wird bestraft, wer vorzüglich der Beschlagnahme unterliegendes Luftfahrzeuggerät anbietet, feilhält, veräußert, erwirbt oder seine Veräußerung oder seinen Erwerb vermittelt.

Bei mildernden Umständen ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder eine dieser Strafen.

§ 5. Wer die im § 4 genannten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6. Wer vom Vorhandensein von Flugzeugen oder Flugmotoren, für die auf Grund dieses Gesetzes eine Anmeldepflicht besteht, Kenntnis hat oder erhält, hat unverzüglich bei den von dem Reichsstaatsminister zu bestimmenden Stellen Anzeige zu erstatten.

Wer es vorzüglich unterläßt, der im Abs. 1 festgesetzten Anzeigepflicht nachzukommen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1921.

Der Reichspräsident: Ebert.

Der Reichsstaatsminister: Bauer.

Bekanntmachung

Betreffend Erfassung des auszuliefernden Luftfahrzeuggeräts.

Vom 9. Juli 1921.

Auf Grund des Gesetzes über Anmeldung des zur Durchführung des Artikels 202 des Friedensvertrags beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräts vom 9. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 850) wird folgendes bestimmt:

1. Die gemäß § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1921 zu erstattenden Anmeldungen über Luftfahrzeuggerät sind entsprechend den in der Bekanntmachung des Reichsstaatsministeriums, betreffend Beschlagnahme des auszuliefernden Luftfahrzeuggeräts, vom 30. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 44) unter Ziffer 1 bis 3 getroffenen Bestimmungen an die nächste örtliche Stelle der Reichstreuhandgesellschaft A.-G. zu erstatten. Die Reichstreuhandgesellschaft ist mit der Durchführung der Auslieferung der beschlagnahmten Gegenstände einschließlich der vorläufigen Feststellung ihres Zustandes beauftragt. Sie wird die im Einzelfalle notwendigen Vereinbarungen treffen. Ihr sind die auf Grund des § 4 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 geforderten Angaben zu machen.

Die örtliche Stelle der Reichstreuhandgesellschaft befindet sich in:

Zweigstelle: Karlsruhe (Baden), Stefaniensstr. 51.

2. Jedermann, der vom Vorhandensein von Flugzeugen oder Flugzeugmotoren Kenntnis hat oder erhält, hat dieses, soweit möglich, unter genauer Angabe der Lagerorte, der Menge und der Besitzverhältnisse der nächsten örtlichen Stelle (siehe Ziffer 1) der Reichstreuhandgesellschaft-Aktiengesellschaft anzuzeigen.

3. I. Nach § 4 des Gesetzes über Anmeldung des Luftfahrzeuggeräts usw. vom 9. Juli 1921 wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft, wer

a) vorzüglich die im § 1 des genannten Gesetzes geforderte Anmeldung unrichtig, unvollständig oder nicht bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt,

b) vorzüglich der Beschlagnahme unterliegendes Luftfahrzeuggerät anbietet, feilhält, veräußert, erwirbt oder seine Veräußerung oder seinen Erwerb vermittelt.

Bei mildernden Umständen oder bei fahrlässigem Zuwiderhandeln ist die Strafe Gefängnis bis zu einem

Jahre und Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder eine dieser Strafen.

II. Nach § 10 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen usw. vom 31. August 1919 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft, wer

a) vorzüglich der Beschlagnahme zuwiderhandelt oder

b) eine von ihm auf Grund des § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig gibt,

c) der Vorschrift des § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes zuwider die Einsicht in seine Geschäftsbücher, Geschäftsbücher oder sonstige Urkunden oder die Verschönerung oder Unterfälschung seiner Räume verweigert.

Nach § 11 dieses Gesetzes wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, wer den vorstehend erwähnten Verpflichtungen fahrlässig zuwiderhandelt.

III. Nach § 6 des Gesetzes über Anmeldung von Luftfahrzeuggeräten usw. vom 9. Juli 1921 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer es vorzüglich unterläßt, der Anzeigepflicht (siehe Ziffer 2) nachzukommen.

4. Die bereits durch besondere Verfügungen ausgesprochenen Beschlagnahmen bleiben von dieser Bekanntmachung unberührt.

5. Wer durch Verzicht auf Abergebungsbescheinigung zu erkennen gibt, daß er auf eine Entschädigung verzichtet, braucht weder seinen Namen noch die Herkunft des Luftfahrzeuggeräts anzugeben.

Der Reichsstaatsminister Bauer.

Verordnung

über Beschlagnahme von Luftfahrzeuggeräten.

Vom 9. Juli 1921.

Auf Grund der §§ 2 und 4 Abs. 2 des Gesetzes über Beschränkung des Luftfahrzeugbaues vom 29. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 789) wird bestimmt:

§ 1. Folgendes seit dem 10. Januar 1920 in Deutschland hergestellte Luftfahrzeuggerät wird beschlaggenommen:

1. Flugzeuge jeglicher Art, flugfähige und nichtflugfähige,

2. Höhen-, Zeit- und Geschwindigkeitsmesser für Propeller, Flugzeugkompass,

3. Flugzeugzellen, -flügel und -rümpfe,

4. Spezialwagen, Flugzeugtransportwagen, Flächentransportwagen,

5. Luftfahrzeugmotoren, gebrauchsfähige oder nichtgebrauchsfähige jeglicher Art,

6. Luftfahrzeugmotoren-Ersatzteile, nämlich Zylinder- und Kurbelgehäuse, Vergaser, Zündungen,

7. Speziallichtbrennapparate für Luftfahrzeuge mit den dazugehörigen Kassetten,

8. Wort-F. T. Geräte,

9. Fesselballone, Motorwinden für Fesselballone mit Kabela,

10. Luftschiffergasflaschen.

§ 2. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Zustimmung des Reichsstaatsministeriums die Übernahme von Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen verboten ist, und daß rechtsgefällige Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgefälligen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Erwerb durch das Reich, mit der Enteignung oder mit der Freigabe.

Die beschlaggenommenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

§ 3. Wer Luftfahrzeuggerät seit dem 10. Januar 1920 hergestellt hat, hat bis zum 15. August 1921 der nächsten örtlichen Stelle der Reichstreuhandgesellschaft-Aktiengesellschaft unter eingehender Darlegung der Eigentumsverhältnisse und der Lagerorte

a) das von ihm seit dem 10. Januar 1920 hergestellte Luftfahrzeuggerät listenmäßig anzumelden,

b) in einer besonderen Nachweisung anzugeben, welches von dem laut a) anzumeldenden Gerät

1. nach dem Ausland ausgeführt, und zwar wann, an wen und wohin, unter Angabe der Nummer und des Datums der Ausfuhrerlaubnis,

2. im Inland von dem Herstellungsort entfernt ist, und zwar wann, an wen und wohin,

3. sich nach am Herstellungsort befindet.

§ 4. Jeder, der Luftfahrzeuggerät im Besitz oder Gewahrsam hat, hat dieses, soweit nicht bereits für ihn gemäß § 3 die Anmeldepflicht besteht, bis zum 15. August 1921 der nächsten örtlichen Stelle der Reichstreuhandgesellschaft-Aktiengesellschaft listenmäßig, unter eingehender Darlegung der Eigentumsverhältnisse und der Lagerorte anzumelden.

§ 5. Jedermann ist verpflichtet, dem Reichsstaatsministerium und seinen nachgeordneten Dienststellen sowie seinen Beauftragten auf Verlangen die von diesem als erforderlich erachteten Auskünfte über das gemäß § 1 bis 4 beschlagnehmbare oder anmeldspflichtige Luftfahrzeuggerät zu erteilen. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordern werden. Die vorbezeichneten Dienststellen und Personen sind befugt, zur Ermittlung wichtiger Angaben die Geschäftsbücher, Geschäftsbücher und sonstigen Urkunden einzusehen sowie Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Gegenstände oder Urkunden sich befinden oder zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird. Die Beauftragten sind vorbehaltlich der dienstlichen Verantwortlichkeit über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 6. Der Reichsstaatsminister wird ermächtigt, Verfügungen, insbesondere Verfügungen und Dienstleistungen anzuordnen, die zur Erfüllung der in der Erklärung der Alliierten Regierungen vom 5. Mai 1921 dem Deutschen Reich auferlegten Verpflichtungen erforderlich sind. Die Anordnung erfolgt ohne besonderes Verfahren möglichst nach Anhörung des Betriebsinhabers durch Bescheid an diesen. Zur Zustellung genügt die Alerendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückchein.

Der Bescheid hat Art und Umfang sowie Ort und Zeit der angeforderten Leistung zu bestimmen. Er soll ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Leistung zur Erfüllung der durch die Erklärung der Alliierten Regierungen vom 5. Mai 1921 dem Deutschen Reich auferlegten Verpflichtungen bestimmt ist.

§ 7. Der Reichsstaatsminister wird ermächtigt, Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art zu enteignen, soweit dies zur Erfüllung der in der Erklärung der Alliierten Regierungen vom 5. Mai 1921 dem Deutschen Reich auferlegten Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Enteignung erfolgt ohne besonderes Verfahren möglichst nach Anhörung der Beteiligten durch Bescheid an den Eigentümer, falls dieser nicht ermittelt werden kann, an den Besitzer der zu enteignenden Sache. Zur Zustellung genügt die Heberfendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückchein. Die Enteignung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Das Reich erwirbt den Gegenstand mit der Zustellung des Enteignungsbescheides, im Falle der Enteignung durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des Blattes, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt. Rechte Dritter an dem Gegenstand erlöschen, soweit die Enteignungsbehörde nicht ein anderes bestimmt.

Die enteigneten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Die Besitzer von enteigneten Sachen sowie die Inhaber von Urkunden über die Eigentumsverhältnisse an den enteigneten Sachen sind zur Herausgabe verpflichtet. Die Enteignungsbehörde kann nähere Vorschriften erlassen.

§ 8. Mit der Nachprüfung der Anmeldung einschließlich der vorläufigen Feststellung des Zustandes der beschlaggenommenen, enteigneten oder angeordneten Gegenstände wird die Reichstreuhandgesellschaft-Aktiengesellschaft beauftragt.

§ 9. Die örtlichen Stellen der Reichstreuhandgesellschaft befinden sich in:

Zweigstellen: Karlsruhe (Baden), Stefaniensstr. 51.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark wird bestraft, wer vorzüglich oder fahrlässig

a) den Bestimmungen des § 2 oder den Verpflichtungen des § 7 Abs. 4, 5 zuwiderhandelt,

b) die nach den §§ 3 und 4 geforderte Riste nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig einreicht,

c) eine von ihm auf Grund des § 5 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig gibt,

d) der Vorschrift des § 5 Abs. 2 zuwider die Einsicht in seine Geschäftsbücher, Geschäftsbücher oder sonstige Urkunden oder die Verschönerung oder Unterfälschung seiner Räume verweigert,

e) der Vorschrift des § 5 Abs. 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder sich der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht enthält.

Wegen der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn das Strafverfahren gegen einen bestimmten Täter nicht durchgeführt werden kann.

§ 11. Der Reichsstaatsminister wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§ 12. Die durch die Bekanntmachungen des Reichsstaatsministeriums vom 24. Juni 1920 (Deutscher Reichsanzeiger 1920 Nr. 137) und vom 30. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 44) ausgesprochenen Beschlagnahmen des für militärische Zwecke gebrauchten oder bestimmten beziehungsweise im Gebrauch oder bestimmt gewesenen Luftfahrzeuggeräts werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Berlin, den 9. Juli 1921.

Die Reichsregierung: Dr. Wirth.

Die Bürgermeisterämter werden auf diese Veröffentlichung zur weiteren Bekanntgabe hingewiesen.

Karlsruhe, den 3. August 1921.

Bezirksamt. D-3116

Städtisches Konzerthaus.

Samstag, 6. August, 7 bis geg. 10 Uhr 12.20 Mk.

Das Hollandweibchen

Sommerspielzeit im Konzerthaus. Sa. 6.* Das Hollandweibchen. 7. (12.20) — So. 7. nachm. 2 1/2.* Der Vogelhändler. (8.70) — abends 6 1/2. Uhr: Das Hollandweibchen. (16.20) — Die 9.* Die Csardasfürstin. 7. (12.20) — Mi. 10.* Zum ersten Male. Die Geisha. Eine japanische Teehaus-Geschichte. Text von Owen Hall. Musik von Sidney Jones. Deutsch von E. M. Röhrer und Jul. Freund. 7. (16.20) — Do. 11.* Die Geisha. 7. (12.20) — Fr. 12. Volksbühne. R. 5. Der Vogelhändler. 7. — Sa. 13.* Die Frau im Hermelin. (8.70) — abends 6 1/2. Die Geisha (16.20)

Umtausch der Vorzugskarten und Vorkaufrecht der Inhaber von Vorzugskarten am Samstag, den 6., nachmittags 1/4-5 Uhr, allgemeiner Verkauf von Montag, den 8. an.

Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe

in Karlsruhe in Baden.

Als Nachtrag zu unserer Veröffentlichung vom 28. Juli ds. Jrs. geben wir hiermit bekannt, daß der Bezug der neuen Aktien und damit verbundenen Obliegenheiten außer von den bereits genannten Bankhäusern auch von dem Bankhaus

Dr. Hoheneimer in Frankfurt am Main ausgestellt wird. R.499

Karlsruhe, den 4. August 1921.

Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe.

Der Vorstand: Dr. Eberlein, Brunstich.

Aufgebot.

J.400.2.1. Karlsruhe. Die Schneider Ido Strug Ehefrau, Magdalena geb. Höcht zu Karlsruhe, Zitel 18 LL.

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Kirchenbauer in Karlsruhe, klagt gegen ihren Ehemann früher zu Karlsruhe Zitel 18 LL, jetzt unbekanntem Aufenthalts wegen Ehebruchs und schwerer Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, mit dem Antrag auf Scheidung der am 5. September 1906 in Köln geschlossenen Ehe aus Ver schulden des Beklagten.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf Dienstag, den 16. November 1921, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwält als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Karlsruhe, 1. August 1921. Der Gerichtsschreiber des Landgerichts J. K. I.

J.3072. Durlach. Der Landwirt und Schuhmacher Heinrich Nonnenmacher in Untermuthschbach hat beantragt, das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung aller Personen außer dem Antragsteller, mit ihren Ansprüchen an dem Grundbuch der Gemeinde Untermuthschbach Wd. 6 Zitel 4 Abs. 1 auf den Namen des Luise van Bieren geb. Nonnenmacher, Ehefrau des Steinbauers Dietrich van Bieren in Karlsruhe eingetragenen Grundstück Np. Nr. 1480, 13 Nr. Wiese im Gewann erste Gewann an dem Langenwäldle, einzuleiten.

Aufgebotsfrist ist bestimmt auf Dienstag, den 8. November 1921, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Durlach, 2. Stad. Zimmer 23.

Der bisfertige Eigentümer sowie alle, welche Rechte von diesem an das Grundstück ableiten, werden aufgefordert, ihre Rechte an dem Grundstück spätestens in obigen Termine geltend zu machen, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Durlach, 23. Juli 1921. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts 2.

Erdb- und Betonarbeiten zur Verfertigung des Kraft- und Schiffschiffsanals bei Ibesheim zu vergeben:

1. Erdbewegung 160 000 cbm,

2. Betonarbeiten 3500 cbm,

Unterlagen bei Streckenbauleitung Mannheim-Heidenheim (Schule) einzusehen, dabei Abgabe der Angebotsbordrücke gegen Gebüh von 40 Mark. Versand nach auswärts ausgeschlossen.

Angebote, verschlossen u. postfrei, mit Aufschrift "Angebot auf Erd- und Betonarbeiten" bis spätestens 22. August 1921, vormittags 11 Uhr, an das Referatbauamt Heidelberg, Niebstraße 2, einzureichen, wofür die Öffnung der Angebote erfolgt. J.3732 Heidelberg, 28. Juli 1921. Referatbauamt Heidelberg.

Der Umbau von 6 kleineren Bahndurchlässen der Wiesentalbahn (Gemarkung Brombach, Steinen u. Zell) wird nach Zin. Ministerialverordnung vom 3. Januar 1907 vergeben: Fundamentausbau, Maurer-, Beton- und Eisenarbeiten. Bedingnishefte, Zeichnungen, Angebotsbordrücke liegen bei den Bahnteilnehmern Durlach und Schopfheim auf. Kein Versand nach auswärts. Die Angebote sind abzugeben bis 11. August, vormittags 10 Uhr, dem Zeitpunkt der Angebotsöffnung im Geschäftszimmer der Bahnmeisterei Durlach, an die verschlossen mit Aufschrift portofrei, beizulegen. J.396.1 Durlach, 27. Juli 1921. Bahnbauinspektion.